

Statuten des Vereins:

Tanzsportverein Absam

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Tanzsportverein Absam.
- (2) Er hat seinen Sitz in Absam und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung der Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten ohne und mit Behinderungen, insbesondere durch Ausübung von Tanzsport unter Ausschluss jeder politischen Tätigkeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Tanzsportverein Absam fördert die Tätigkeit der zugehörigen Mitglieder und unterstützt sie bei der ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung ihrer Aktivitäten.
- (3) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Veranstaltungen von Wettbewerben und sportlichen Veranstaltungen in allen Sportarten bzw. Veranstaltungen zur Förderung von Fitness und Gesundheitsförderung durch Bewegung und Sport
 - b) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern
 - c) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
 - d) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke, sowie andere Informationsmaterialien.
 - e) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, auch im Rahmen des § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO)
 - g) Gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltungen

- (4) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - c) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art
 - d) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
 - e) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten
 - f) Einnahmen aus Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen, Prüfungen etc.
 - g) Einnahmen aus Zinserträgen
- (5) Der Verein und seine Vertreter:innen bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein und seine Vertreter:innen treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Vertreter:innen richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Vereinszwecks auch von ihren Vereinsangehörigen (insbesondere im unmittelbaren Zusammenhang als Sportler:innen, Funktionär:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen, Arzt/Ärztin, etc.) als Verhaltensmaxime ein.
- (6) Der Verein bekennt sich zur Inklusion, sohin zur rechtlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Chancengleichheit mit nicht behinderten Mitgliedern der Gesellschaft und setzt sich gegen jede Art von Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen in ihren Sportarten ein.
- (7) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Tanzsportverein Absam sind:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) unterstützende Mitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied die Statuten des Tanzsportverein Absam akzeptiert.

zu a)

Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich voll und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an der Vereinsarbeit beteiligen.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder können weiters alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet (jedoch gleichfalls und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen) an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen.

zu c)

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes Personen gewählt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl wird in einer Urkunde festgehalten, die dem/der Gewählten ausgefolgt wird.

zu d)

Unterstützende Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Förderer/Förderin des Tanzsportvereins" bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Fördererstellung (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.

- (2) Über die schriftlich zu stellende Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand vereinsintern endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Ehrenmitgliedern entscheidet die Hauptversammlung vereinsintern endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Sektion, Untergruppen durch deren (vereinsinterne) Auflösung, bei natürlichen Personen durch den Tod, oder bei allen durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss oder durch Aufkündigung.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Beitragsjahres, das ist der 31.12. jeden Jahres, erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Weiters kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und

wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter:innen, Trainer:innen, Mitarbeiter:innen) derartiges vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Vereinsmitglied nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet. Der Vorstand kann auch mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über dem Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionär:innen bzw. seine Mitglieder oder Sponsor:innen in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.

- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied die, gegeben falls ausgegeben, Mitgliedskarte dem Verein sowie ihm allenfalls vom Verein überlassene Gegenstände binnen 14 Tagen zurückzugeben. Weiters darf es die Markenzeichen des Tanzsportverein Absam nicht weiterverwenden.
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben ausgeschiedene Mitglieder weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Verbandsvermögen Anspruch.
- (8) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem Tanzsportverein Absam an allen Veranstaltungen des Tanzsportverein Absam teilzunehmen und die Einrichtungen des Tanzsportverein Absam bzw. die vom Verein unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung ist unter § 8 geregelt.
- (3) Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird.

- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Kassaprüfer:innen einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder des Tanzsportverein Absam haben diese Verpflichtung in geeigneter Weise an ihre eigenen Mitglieder zu übertragen.
- (9) Die Mitglieder haben die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (10) Die Daten werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet
- (11) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer (auch Einladungen zu Hauptversammlungen), können vom Vorstand per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichen Aushangs im Vereinsbüro oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 und 11), die Kassaprüfer:innen (§ 12), das Schiedsgericht (§ 13).

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle fünf Jahre statt.

- (2) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder (durch ihre vertretungsbefugten Organe), die Mitglieder des Vorstandes, die Kassaprüfer:innen, sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.
- (3) An der Hauptversammlung sind jedoch nur ordentliche volljährige Mitglieder/Delegierte stimmberechtigt.
- (4) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.
- (5) Jedes:er:e stimmberechtigte ordentliche volljährige Mitglied/Delegierte:r kann sein:ihr Stimmrecht im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied des Vereinsmitglieds übertragen. Dies ist dem Verein vor Beginn der Hauptversammlung unter Vorlage der schriftlichen Bevollmächtigung nachzuweisen.
- (6) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder,
 - c) Verlangen der Kassaprüfer oder von einem/einer Kassaprüfer:in,
 - d) Beschluss der Kassaprüfer:innen,
 - e) Beschluss eines:einer gerichtlich bestellten Kurator:in,
- (7) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied des Tanzsportverein Absam bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichen Aushangs im Vereinsbüro des Tanzsportverein Absam oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt des Tanzsportverein Absam einzuladen. Die Ladung kann auch für die Mitglieder über ihre mitgeteilten Delegierten erfolgen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/eine:n Kassaprüfer:in oder durch eine:n gerichtlich bestellte:n Kurator:in.
- (8) Anträge zur Hauptversammlung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern unterschrieben sind.
- (9) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (10) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen gelten. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung

anwesenden Vereinsmitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (12) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der:die Obmann/Obfrau, bei dessen:deren Verhinderung einer:eine seiner:ihrer Stellvertreter:innen. Wenn auch das nicht möglich ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (13) Das Rederecht steht nur ordentlichen volljährigen Mitgliedern/Delegierten, Ehren-Mitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern und den Kassaprüfer:innen zu, wobei eine Beschränkung der Redezeit in der Hauptversammlung von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden kann.
- (14) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
- (15) In Ausnahmefällen kann die Hauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes auch als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und die Möglichkeit der Teilnahme aller Mitglieder samt Abstimmungen bzw. der sonstigen in § 8 Abs. 2 genannten Personen sichergestellt sind.

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Kassaprüfer:innen;
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassaprüfer:innen und allenfalls des:der Abschlussprüfer:in;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Kassaprüfer:innen und Verein;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Hauptversammlung kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter:in, Schriftführer:in und Stellvertreter:in sowie Kassier:in und Stellvertreter:in.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine Wahl des gesamten Vorstandes en bloc oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder Rücktrittserklärung eines Mitglieds oder bei Aufnahme eines neuen Mitglieds die Pflicht an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Kassaprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Kassaprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines:einer Kurator:in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der:die umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom: von der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von einem:einer seiner:ihrer Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dies auf unvorhersehbar lange Zeit nicht absehbar, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens fünf Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
- (7) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des:der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
- (10) In Ausnahmefällen kann die Vorstandssitzung auf Entscheidung des:der Obmanns/Obfrau auch als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und Möglichkeit der Teilnahme aller Vorstandsmitglieder samt Abstimmungen sichergestellt ist und nicht ein Vorstandsmitglied einer

derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

- (11) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Hauptversammlung zu berichten.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (13) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Davor bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen (a.o) Hauptversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines:einer Nachfolger:in wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 8 dieser Statuten.
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren.
 - g) Organisation von bewegungs- und fitnessbezogenen Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Ordnungen, Gebühren, etc.
 - h) Über alle Angelegenheiten, die über die hier angeführten Kompetenzen hinausgehen und nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, sind Entscheidungen zu treffen. Sind in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen notwendig, so können diese von einem der Zeichnungsberechtigten getroffen werden. Diese Entscheidungen sind in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
 - i) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und vertraglichen Vereinsmitgliedern;

- j) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorverträge sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - k) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte in Tirol samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten.
 - l) Die allfällige jährliche Indexanpassung der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder.
 - m) Die einseitige Erhöhung der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sportanlagenbenützung-/Teilnahmegebühren), wobei der Vorstand über diese vorgenommene Erhöhung in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung abzustimmen lassen hat.
 - n) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen.
- (3) Der:die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des:der Obmanns/Obfrau und des:der Schriftführer:in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des:der Obmanns/Obfrau und des:der Kassier:in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr in Verzug ist der:die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der:die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (8) Der:die Schriftführer:in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands und in sonstigen Sitzungen/Besprechungen, sofern ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.
- (9) Der:die Kassierer:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des:der Obmanns/Obfrau, des:der Schriftführer:in oder des:der Kassier:in, sein:e/ihr:e Stellvertreter:in.

§ 12 Kassaprüfer:in

- (1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von 5 Jahren mindestens 2 Kassaprüfer:innen gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Kassaprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Kassaprüfer:innen müssen nicht Mitglied des Tanzsportverein Absam oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds des Tanzsportverein Absam sein.
- (2) Den Kassaprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Kassenprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kassaprüfer:innen haben dem Vorstand und dem Aufsichtsgremium, sowie der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Kassaprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Kassaprüfer:innen die Bestimmungen des § 10 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.
- (4) Die Kassaprüfer:innen sind gleichfalls auf schriftliches Ersuchen des Tanzsportverein Absam berechtigt bzw. verpflichtet, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes, als Mitglied angeschlossenen Vereines, im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Diesbezüglich haben die Statuten der Vereinsmitglieder des Tanzsportverein Absam allenfalls Entsprechendes vorzukehren. Auch in diesem Fall hat der Vorstand des betroffenen Mitgliedsvereines den Kassaprüfer:innen des Tanzsportverein Absam die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kassaprüfer:innen sind auch berechtigt, dem Vereinsvorstand über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des Tanzsportverein Absam hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand des Tanzsportverein Absam zu richtenden Antrages dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand des Tanzsportverein Absam binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb

von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand des Tanzsportverein Absam dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand des Tanzsportverein Absam innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichter:innen jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand des Tanzsportverein Absam dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzende:r des Schiedsgerichtes.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 14 Anti-Doping

Der Tanzsportverein Absam sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 15: Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen:eine Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) In beiden Fällen sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden.